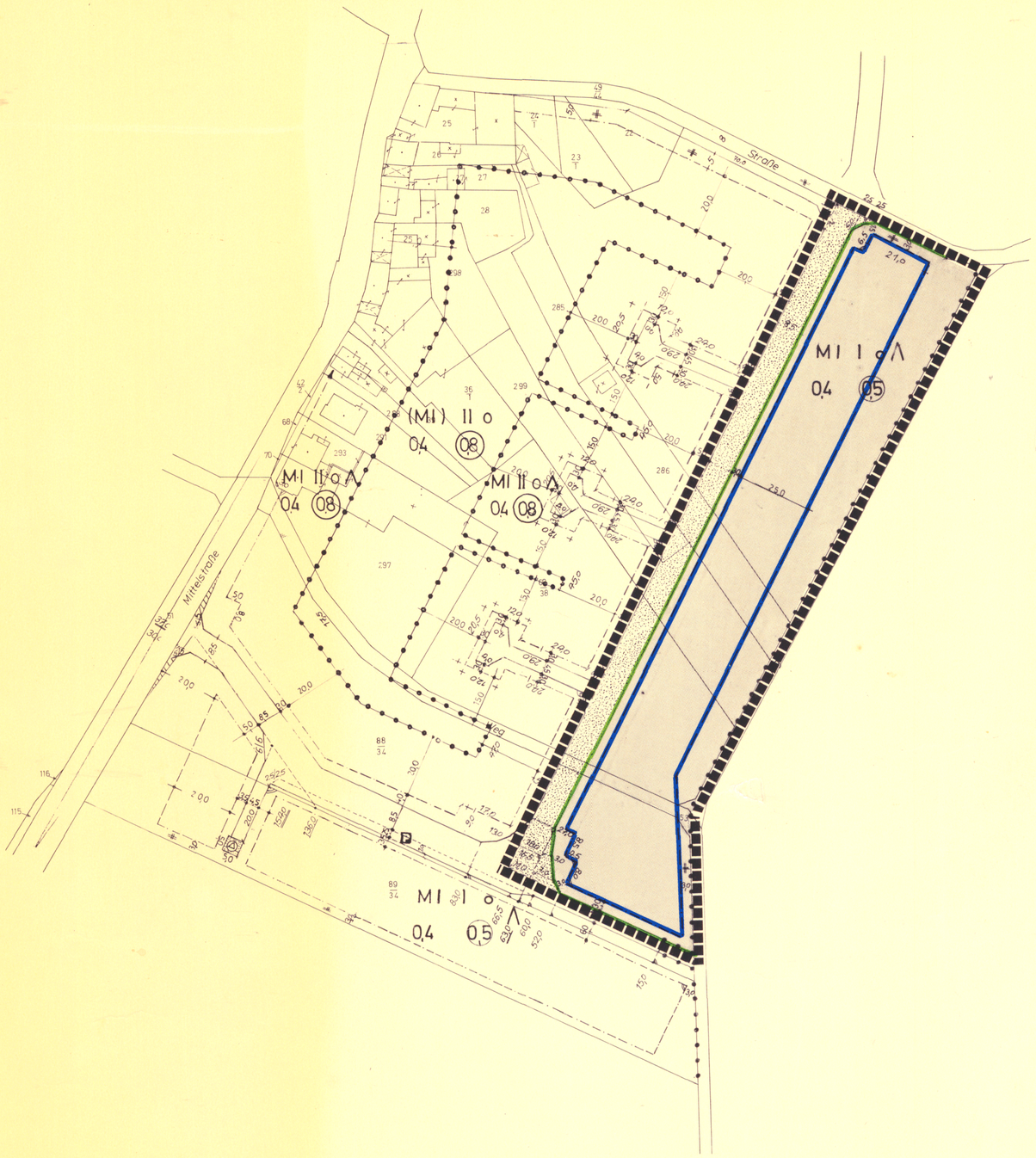

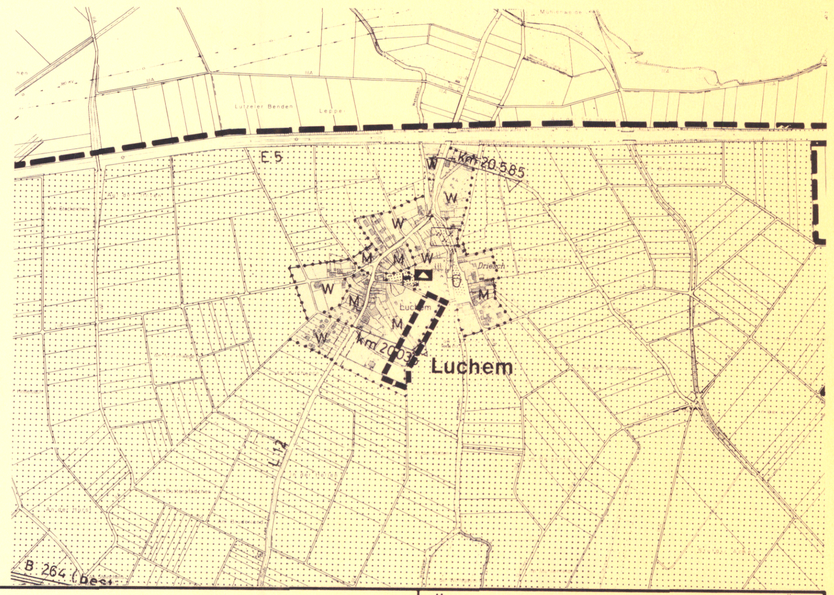

LANGERWEHE
ORTSL. LUCHEM

BEBAUUNGSPLAN
Nº B1 M=1:1000

2. ÄNDERUNG

FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (GEMASS § 9 (1) BBAUG)

~~ALLGEMEINES WOHNGEBIET~~ ~~WA~~

MISCHGEBIET MI

~~MISCHGEBIET GEGLIEDERT~~ ~~ZULÄSSIG SIND DIE M. § 6 (2) 2-7 + (3) BAUNVO~~ ~~AUFGEFÜHRTEN VORHABEN~~

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (GEMASS § 9 (1) 2 BBAUG)

z.B. II ALS HÖCHSTGRENZE

~~z.B. (II) ZWINGEND~~

z.B. 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL

z.B. (07) GESCHOSS-FLÄCHENZAHL

~~z.B. 30 BAUMASSENZAHL~~

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

BAUWEISE (GEMASS § 9 (1) 2 BBAUG)

o OFFENE BAUWEISE

~~NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG~~

~~g GESCHLOSSENE BAUWEISE~~

~~NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG~~

BAUGRENZE — BAULINIE

FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (GEMASS § 9 (1) 25a BBAUG)

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF (GEMASS § 9 (1) 22 BBAUG)

SCHULE — KIRCHE

JUGENDHEIM — KINDERGARTEN

VERKEHRSFLÄCHEN — ÖFFENTL. PARKPLATZ (GEMASS § 9 (1) 11 BBAUG)

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

~~FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN~~ ~~UMFORMERSTATION~~ ~~KLÄRANLAGE~~ (GEMASS § 9 (1) 12.14 BBAUG)

FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGS-LEITUNG UND HAUPTABWASSERLEITUNG (GEMASS § 9 (1) 13 BBAUG)

GRÜNFLÄCHEN (GEMASS § 9 (1) 15 BBAUG)

PARKANLAGE — SPORTPLATZ

FRIEDHOF — SPIELPLATZ

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (GEMASS § 9 (1) 21 BBAUG)

FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN (GEMASS § 9 (1) 17 BBAUG)

VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE (GEMASS § 9 (1) 10 BBAUG)

VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN (GEMASS § 9 (1) 24 BBAUG)

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (GEMASS § 9 (7) BBAUG)

IM PLANGEBIET SIND BESONDERE BAULICHE SICHERUNGS-MASSNAHMEN IM GRÜNDUNGSBEREICH WEGEN DER LAGE IM AUEBEREICH ERFORDERLICH (GEMASS § 5 (5) BBAUG)

~~FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT~~

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEM NATUR- ODER LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN (GEMASS § 9 (6) BBAUG)

DEM LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGENDE FLÄCHEN

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN, AUF DENEN STELLPLÄTZE, GARAGEN, GEMEIN-SCHAFTSANLAGEN, NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 ABS. 2 BAUNVO UND BAULICHE ANLAGEN, SOWEIT SIE NACH DER BAUNVO IM BAUWICH ODER IN DEN ABSTANDSFLÄCHEN ZULÄSSIG SIND, NICHT ZULÄSSIG SIND BEPFLANZUNGEN DÜRFEN NICHT HÖHER ALS 0,60m SEIN.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (GEMASS § 103 BAUO NW)

~~F FLACHDACH~~

Λ GENEIGTES DACH ZWINGEND VORGESCHRIEBEN (AUSGENOMMEN GARAGEN)

DACHNEIGUNGEN: FÜR EINGESCHOSSIGE BAUTEN MIND. 17°
FÜR MEHRGESCHOSSIGE BAUTEN MIND. 17°
(AUSNAHMEN ZUR ANPASSUNG AN VORHANDENE BEBAUUNG MÖGLICH)

~~MAX. DREMPELHÖHE VON OK. DACHGESCHOSSFUSSBODEN BIS OK. DREMPELPFETTE~~
~~FÜR EINGESCHOSSIGE BAUTEN~~
~~FÜR MEHRGESCHOSSIGE BAUTEN~~

ZONE 1 / ZONE 2 GLIEDERUNGSBEREICH (SIEHE SCHRIFTL. FESTSETZUNGEN) (GEMASS § 8(4) BAUNVO)

PARZELLENGRENZE EMPFOHLEN

BESTANDSANGABEN

VORHANDENE BEBAUUNG

VORHANDENE PARZELLENGRENZEN

FLURGRENZEN

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIESER BEBAUUNGSPLAN GEGENWÄRTIG DIE RECHTMÄSSIGEN GRENZEN IN GEOMETRISCH RICHTIGER LAGE ENTHÄLT UND Z.ZT. MIT DER ÖRTLICHKEIT ÜBEREINSTIMMT.

DÜREN, DEN 14.6.1977

Dipl. Ing. Friedr. Scherstein Öff. best. Vermessungsingenieur

---

ENTWURF UND BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES

KREISVERWALTUNG DÜREN
KREISBAUABTEILUNG PLANUNGSAMT

DÜREN, DEN 19.10.1984

i.V. ~~BAUDIREKTOR~~

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE STADTEBAULICHE PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG FESTGELEGT IST

DÜREN, DEN (7.8.) 19

Dipl. Ing. Friedr. Scherstein Öff. best. Vermessungsingenieur

---

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG / ~~DES RATES DER STADT~~ VOM 1.6.1983 AUFGESTELLT WORDEN.

LANGERWEHE DEN 8.10.1984

Gemeinde Langerwehe
Der Gemeindedirektor

GEMEINDEDIREKTOR

DER PLANENTWURF HAT MIT SEINEN ANLAGEN GEM. § 2a ABS. 6 UND 9 ABS. 8 DES BUNDESBAUGESETZ IN DER ZEIT VOM 22.10.84 BIS 22.11.84 OFFENGELEGEN.

LANGERWEHE DEN 23.11.1984

Gemeinde Langerwehe
Der Gemeindedirektor

GEMEINDEDIREKTOR

DIE GEMEINDEVERTRETUNG / ~~STADTVERTRETUNG~~ HAT IN IHRER SITZUNG VOM 3.6.85 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 DES BUNDESBAUGESETZES ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

LANGERWEHE DEN 4.6.1985

Gemeinde Langerwehe
Der Gemeindedirektor

GEMEINDEDIREKTOR

GEHÖRT ZUR GENEHMIGUNG VOM 14.10.1985 AZ. 35.2.12 - 2.111 - 2043/85

KÖLN, DEN 14.Okt. 1985

REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAGE

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEMÄSS § 12, SATZ 1 BUNDESBAUGESETZ AM ~~IN~~ ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN.
GENEHMIGUNG ~~/ ABLEHNUNG~~ SIND AM 7.2.86 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

LANGERWEHE DEN 5.3.1986

Gemeinde Langerwehe
Der Gemeindedirektor

GEMEINDEDIREKTOR